

Gesetzesbeschluss**des Landtags****Gesetz zur Änderung des Gesetzes über
die Planung, Organisation und Gestaltung
des öffentlichen Personennahverkehrs
und des Finanzausgleichsgesetzes**

§ 15

Finanzierung der kommunalen Aufgabenträger

Der Landtag hat am 11. Oktober 2017 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Planung,
Organisation und Gestaltung des öffentlichen
Personennahverkehrs

Das Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Fassung vom 8. Juni 1995 (GBl. S.417), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. April 2015 (GBl. S.282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Erreichung dieser Ziele sollen grundsätzlich die zuständigen Aufgabenträger auch die Ausgabenverantwortung tragen.“

2. In § 2 Absatz 3, § 6 Absatz 4 Satz 1, § 7 Satz 1 und § 10 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Ministerium für Verkehr und Infrastruktur“ durch das Wort „Verkehrsministerium“ ersetzt.

3. In § 6 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur“ durch das Wort „Verkehrsministeriums“ ersetzt.

4. Es werden folgende §§ 14 bis 18 angefügt:

„§ 14

Ersetzung von Bundesrecht

§ 45 a PBefG wird gemäß § 64 a PBefG durch die §§ 15 bis 18 ersetzt.

(1) Die Aufgabenträger nach § 6 Absatz 1 Satz 1 sowie der Verband Region Stuttgart nach § 3 Absatz 3 Nummer 4 und § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c GVRS erhalten vom Land ab dem Jahr 2018 eine jährliche Zuweisung zur Finanzierung von Verkehrs- und Tarifleistungen im öffentlichen Personennahverkehr in Höhe von 200 630 000 Euro. Der Betrag nach Satz 1 bemisst sich nach dem Mittelvolumen, das das Land für das Jahr 2014 zur Abgeltung der Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr gewährt hat. Darüber hinaus sind Ausgleichsansprüche im Ausbildungsverkehr zu berücksichtigen, sofern diese durch die Einrichtung neuer Linienverkehre in den Jahren 2015 bis 2017 entstanden sind und diese je Aufgabenträger mehr als 50 000 Euro pro Jahr betragen; die jährliche Zuweisung an die jeweiligen Aufgabenträger nach Absatz 2 erhöht sich entsprechend. Abweichend von Satz 1 erhöht sich dieser Betrag, beschränkt auf die Jahre 2018 bis 2020, um 788 000 Euro.

(2) Vom Betrag nach Absatz 1 erhalten die Aufgabenträger in den Jahren 2018 bis 2020:

1. Baden-Baden (Stadtkreis)	638 000 Euro
2. Freiburg im Breisgau (Stadtkreis)	7 733 000 Euro
3. Heidelberg (Stadtkreis)	4 528 000 Euro
4. Heilbronn (Stadtkreis)	772 000 Euro
5. Karlsruhe (Stadtkreis)	10 894 000 Euro
6. Mannheim (Stadtkreis)	4 962 000 Euro
7. Pforzheim (Stadtkreis)	1 267 000 Euro
8. Stuttgart (Stadtkreis)	17 427 000 Euro
9. Ulm (Stadtkreis)	3 128 000 Euro
10. Böblingen (Landkreis)	3 732 000 Euro
11. Enzkreis (Landkreis)	5 370 000 Euro
12. Esslingen (Landkreis)	5 154 000 Euro
13. Göppingen (Landkreis)	4 876 000 Euro
14. Heilbronn (Landkreis)	4 647 000 Euro
15. Karlsruhe (Landkreis)	5 836 000 Euro
16. Konstanz (Landkreis)	3 481 000 Euro
17. Ludwigsburg (Landkreis)	5 252 000 Euro
18. Rastatt (Landkreis)	3 762 000 Euro
19. Rems-Murr-Kreis (Landkreis)	4 132 000 Euro

20. Rhein-Neckar-Kreis (Landkreis)	4 730 000 Euro
21. Tübingen (Landkreis)	4 837 000 Euro
22. Bodenseekreis (Landkreis)	3 059 000 Euro
23. Breisgau-Hochschwarzwald (Landkreis)	4 975 000 Euro
24. Calw (Landkreis)	4 296 000 Euro
25. Emmendingen (Landkreis)	2 670 000 Euro
26. Heidenheim (Landkreis)	2 432 000 Euro
27. Lörrach (Landkreis)	3 175 000 Euro
28. Ortenaukreis (Landkreis)	3 576 000 Euro
29. Ostalbkreis (Landkreis)	6 852 000 Euro
30. Reutlingen (Landkreis)	4 684 000 Euro
31. Schwäbisch-Hall (Landkreis)	6 198 000 Euro
32. Schwarzwald-Baar-Kreis (Landkreis)	3 646 000 Euro
33. Tuttlingen (Landkreis)	2 499 000 Euro
34. Zollernalbkreis (Landkreis)	2 659 000 Euro
35. Alb-Donau-Kreis (Landkreis)	5 981 000 Euro
36. Biberach (Landkreis)	5 850 000 Euro
37. Freudenstadt (Landkreis)	3 177 000 Euro
38. Hohenlohekreis (Landkreis)	2 746 000 Euro
39. Main-Tauber-Kreis (Landkreis)	1 633 000 Euro
40. Neckar-Odenwald-Kreis (Landkreis)	4 107 000 Euro
41. Ravensburg (Landkreis)	6 456 000 Euro
42. Rottweil (Landkreis)	4 506 000 Euro
43. Sigmaringen (Landkreis)	3 795 000 Euro
44. Waldshut (Landkreis)	5 288 000 Euro
45. Verband Region Stuttgart	0 Euro.

(3) Die Aufgabenträger nach § 6 Absatz 1 Satz 1 sowie der Verband Region Stuttgart nach § 3 Absatz 3 Nummer 4 und § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c GVRS erhalten darüber hinaus zusätzliche jährliche Zuweisungen für weitere Verkehrs- und Tarifleistungen im öffentlichen Personennahverkehr im Jahr 2021 in Höhe von 16 666 666 Euro, im Jahr 2022 in Höhe von 33 333 333 Euro und ab dem Jahr 2023 in Höhe von 50 000 000 Euro.

(4) Ab dem Jahr 2021 erfolgen die Zuweisungen nach Absatz 1 und 3 nach einem weiterentwickelten Verteilschlüssel, der von 2021 bis 2023 stufenweise wirksam wird. Dieser berücksichtigt raumstrukturelle, auf den öffentlichen Personennahverkehr bezogene und leistungsbezogene Parameter. Dabei wird im Rahmen der Zuweisungen nach Absatz 1 und 3 sichergestellt, dass jeder Aufgabenträger mindestens Zuweisungen in der Höhe erhält, die zum Ausgleich der aus der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Höchsttarifs im Ausbildungsverkehr resultierenden Mindereinnahmen nach § 16 Absatz 1 notwendig sind. Das Nähere, insbesondere die Ausformung und Gewichtung der genannten Faktoren, deren Berechnungsgrundlagen, die stufenweise Umsetzung des weiterentwickelten Verteilschlüssels sowie die weiterentwickelte Mittelzuweisung an den Verband Region Stuttgart für die Bedienung der Expressbuslinien, regelt eine Verord-

nung des Verkehrsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau sowie dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

(5) Gemeinden, die gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Verkehrsleistungen fördern oder durch eigene Verkehrsunternehmen erbringen, erhalten als Ausgleich hierfür eine angemessene Mittelausstattung vom jeweiligen Aufgabenträger. Diese bemisst sich bis 31. Dezember 2020 insgesamt nach dem vorangegangenen Ausgleichsvolumen im Ausbildungsverkehr oder im Falle von Neuverkehren nach dem Verhältnis des Verkehrsangebotes zum Verkehrsangebot des jeweiligen Aufgabenträgers. Ab 1. Januar 2021 bemisst sich die Höhe nach einem weiterentwickelten Verteilschlüssel. Das Nähere regelt die gemäß Absatz 4 Satz 4 zu erlassende Verordnung.

(6) 50 Prozent der Zuweisung nach Absatz 1 und 3 werden zum 1. April, die verbleibenden 50 Prozent werden zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres an die Aufgabenträger ausgezahlt.

(7) Die Verwendung der Zuweisung nach Absatz 1 und 3 ist dem Land jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Kalenderjahres durch die Aufgabenträger nachzuweisen. Die Zuweisung nach Absatz 1 und 3 ist durch die Aufgabenträger innerhalb von drei Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Zuweisung erfolgt, zweckentsprechend zu verwenden. Anderenfalls sind die Aufgabenträger verpflichtet, die Zuweisung dem Land zurückzuerstatten.

§ 16

Rabattierung des Ausbildungsverkehrs und gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

(1) Den kommunalen Aufgabenträgern nach § 6 Absatz 1 Satz 1 sowie dem Verband Region Stuttgart nach § 3 Absatz 3 Nummer 4 und § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c GVRS obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr. Sie stellen insoweit in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher, dass der Tarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs mindestens 25 Prozent unter dem Tarif für vergleichbare Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs liegt. Wer Auszubildender ist, bestimmt sich nach § 1 Absatz 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr. Die Aufgabenträger erlassen hierzu entsprechende Tarifvorgaben als Höchsttarifregelungen in Form von allgemeinen Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

(2) Absatz 1 gilt für den Verband Region Stuttgart im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Nummer 4 und § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c GVRs entsprechend.

(3) Soweit dies zur Sicherstellung im Sinne des Absatzes 1 erforderlich ist, hat der jeweilige Aufgabenträger aus den gemäß § 15 zugewiesenen Mitteln Leistungen an Verkehrsunternehmen zum Ausgleich der im Ausbildungsverkehr nicht gedeckten Kosten oder Verluste zu erbringen.

(4) Sofern die gemäß § 15 zugewiesenen Mittel den Betrag übersteigen, der notwendig ist, um die aus der allgemeinen Vorschrift nach Absatz 1 Satz 4 resultierenden nicht gedeckten Kosten oder Verluste auszugleichen, und diese Mittel nicht im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift für weitere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen verwendet werden, sind die nicht im Rahmen allgemeiner Vorschriften ausgekehrten Mittel vom jeweiligen Aufgabenträger in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Finanzierung anderer gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu verwenden und vollständig an die Verkehrsunternehmen zu verausgaben.

(5) Aufgabenträger, die eine Direktvergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vornehmen, können unter Beachtung dieser Verordnung die Mindestabbattierung nach Absatz 1 für diese direkt vergebenen Leistungen auch über die öffentlichen Dienstleistungsaufträge sicherstellen. Dies gilt entsprechend für Gemeinden, die gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr fördern oder durch eigene Verkehrsunternehmen erbringen.

(6) Sofern die bestehende Abbattierung für Zeitfahrtausweise des Ausbildungsverkehrs der genehmigten Tarife zum 1. August 2016 unter dem Wert von 25 Prozent liegt, stellen die Aufgabenträger spätestens zum 1. Januar 2021 eine Mindestabbattierung von 25 Prozent sicher.

§ 17

Beteiligung, Zusammenarbeit

(1) Sind in einem Gebiet einer Verkehrskooperation im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 mehrere Aufgabenträger in ihrer Zuständigkeit betroffen, stellen diese eine einheitliche Abbattierung nach § 16 sicher. Dass in diesem Rahmen spezielle Höchsttarife für bestimmte Gruppen von Fahrgästen nur in Teilen eines Gebiets einer Verkehrskooperation angeboten werden, bleibt davon unberührt. Kann im Fall des Satz 1 kein Einvernehmen

hergestellt werden, wird die Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen der ihr zustehenden Befugnisse tätig.

(2) Die betroffenen Verkehrskooperationen und Verkehrsunternehmen sind vor Erlass der allgemeinen Vorschrift im Rahmen einer Anhörung zu beteiligen.

(3) Das Verkehrsministerium vermittelt im Einzelfall und auf freiwilliger Grundlage bei Härten zwischen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen. Es trifft hierfür die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen.

§ 18

Verwaltungskosten, Verwaltungsvorschrift

(1) Die Aufgabenträger erhalten in den Jahren 2018 bis 2020 eine jährliche Zuweisung zur Finanzierung von Verwaltungskosten in Höhe von 1 Prozent der ihnen nach § 15 Absatz 2 zugewiesenen Jahresbeträge.

(2) Von den zugewiesenen Mitteln nach § 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 dürfen die Aufgabenträger ab dem Jahr 2021 höchstens jeweils 1 Prozent für entstehende Verwaltungskosten verwenden.

(3) Das Verkehrsministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Verwaltungsvorschrift.

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 2 Nummer 5 Buchstabe a des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (GBl. S. 65) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 45 a des Personenbeförderungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) sowie 50 Prozent der Zuweisungen nach § 15 Absatz 3 ÖPNVG“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.